

Satzung des Turnverein Schiefbahn 1899 e.V.

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Schiefbahn 1899 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Willich-Schiefbahn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - des allgemeinen Sports
 - des Sports für Ältere
 - des Behindertensports
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und
 - der Jugendhilfe
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
 3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 5. Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
 6. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
 7. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen
 8. Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder -besitz stehenden Immobilien und Gegenstände

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und

Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpartnern.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsporverband Willich e.V. und im Kreissportbund Viersen e.V. sowie deren Rechtsnachfolger und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Geschäftsführende Vorstand (nachstehend GFV genannt) den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis durch die Geschäftsstelle des Vereins erworben. Die Geschäftsstelle des Vereins darf den Aufnahmeantrag unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen. Die Einzelheiten kann der Vorstand durch eine entsprechende Anweisung festlegen. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- (3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die textliche Zustimmung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages bestätigt das Mitglied die Kenntnis der Vereinssatzung und der Ordnungen und erkennt sie in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen (Firmenmitgliedschaft). Die von diesen juristischen Personen geschickten Teilnehmer sind aktive Mitglieder, die aber nicht namentlich aufgeführt werden müssen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist nur zum 30. 6. und 31. 12. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung in Textform muss spätestens zwei Wochen vorher in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied insbesondere
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- (3) Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Anhörung soll mit dem betroffenen Mitglied und einer vom Erweiterten Vorstand benannten Vertrauensperson erfolgen. Davor sind dem betroffenen Mitglied die Vorwürfe, die zu dem beabsichtigten Ausschluss führen sollen, mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied textlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ohne ein Anhörungsrecht kann ein Mitglied von den Vereinstätigkeiten (Mitgliederversammlung, Aktivitäten des Vereins o.ä.) ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz textlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug befindet. Als Verzug gilt eine Nichtzahlung von 1 Monat nach Fälligkeit bzw. Rechnungsstellung. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Sobald sämtliche Zahlungsverpflichtungen eingehalten werden, kann das Mitglied mit den entsprechenden Nachweisen den Antrag stellen, wieder an dem Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Der GFV darf nur aus wichtigem Grund diesen Antrag ablehnen.

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
- (2) Der Verein kann zusätzlich folgende Organe haben:
 - der Erweiterte Vorstand
 - Jugendvorstand
 - Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll vor Ablauf der Abgabefrist nach § 149 Abs. 2 AO durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder textlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Geschäftsführenden Vorstand bis zu 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob der Antrag zur Tagesordnung auf die anstehende Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und es ist dem Antragsteller in der Mitgliederversammlung ein Redebeitrag zu diesem Antrag einzuräumen.
- (12) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 12 Abs.11)
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (GFV) und kann um einen Erweiterten Vorstand ergänzt werden.
- (2) Der GFV vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer
 - und bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.Jeweils 2 Mitglieder des GFV vertreten den Verein. Die Amtszeit der Mitglieder des GFV beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus (z.B. Niederlegung, Austritt o.ä.), ist umgehend ein neuer GFV zu wählen. Bis zur Wahl kann der bestehende GFV ein Vereinsmitglied kommissarisch in den GFV berufen, wobei dieser kein Zeichnungsrecht hat.
- (3) Der Erweiterte Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung errichtet werden. Er soll folgende Funktionsträger beinhalten:
 - den GFV im Sinne des Absatz 2,
 - die Abteilungsleiter und deren Vertreter,
 - den Jugendvorstand sowie
 - weiteren Vertretern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.Daneben kann der GFV andere Vereinsmitglieder in den Erweiterten Vorstand berufen. Die Amtszeit des Erweiterten Vorstands beträgt für die berufenen Vereinsmitglieder 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit soll eine neue Berufung erfolgen, andernfalls endet die Amtszeit.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Aufgaben- und Zuständigkeitsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der GFV.

- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf. Die Abteilungsordnung muss bestimmte Mindestanforderungen enthalten (Wahlen, Einberufen Abteilungsversammlungen etc.). Zusätzlich können die Abteilungen individuelle Regeln ergänzen, die sportartenspezifisch sind.
- (4) Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Jugendversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Jugendversammlung errichten.
- (2) Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Jugendversammlung kann sich eine Jugendordnung geben, die bestimmte Mindestanforderungen enthalten muss (Wahlen, Einberufen Jugendversammlung etc.). Diese Jugendordnung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
- (4) Die Jugendversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Die Jugendversammlung wird vertreten durch den Jugendvorstand.
- (6) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt.
 - Jugendvorstand können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens das 14. Lebensjahr begonnen und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.
 - Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sollte eine Person des Jugendvorstands das 25. Lebensjahr innerhalb der Amtszeit beenden, kann diese Person nicht erneut in den Jugendvorstand gewählt werden.
 - Der Jugendvorstand besteht aus Vorstand und Stellvertreter. Er kann erweitert werden.
- (7) Der Jugendvorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstands teilzunehmen und er hat ein eigenes Stimmrecht.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich die Kasse des Vereins. Sie sollen stichprobenartig die rechnerische Richtigkeit und die ordnungsgemäße Buchführung prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils zwei im geraden und zwei im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Ordnungen

- (1) Ordnungen führen die Bestimmungen der Satzung aus und regeln die Details des Vereinslebens. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder zu streichen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2) Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.

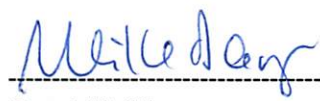
§ 19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.05.2025.
(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

47877 Willich-Schiefbahn, den 16.05.2025



Vorsitzender



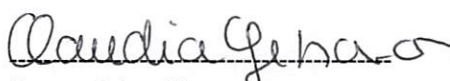
Geschäftsführer

z. Zt. vakant

Ressortleiter Sport- und Soziales

z. Zt. vakant

Stellv. Vorsitzender



Ressortleiter Finanzen